



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 37 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 15. September 2021

Amtssigniert. SID2021091123023
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 302 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 303 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 304 Verordnung der Landesregierung vom 26. August 2021, mit der das Umlegungsverfahren „Reither-Spitz“ in der Gemeinde Seefeld abgeschlossen wird

Nr. 305 Verordnung der Landesregierung vom 26. August 2021, mit der in der Gemeinde Reith bei Seefeld Grundstücke nachträglich in ein Umlegungsverfahren (Umlegungsverfahren „Meiler“) einbezogen werden

Nr. 306 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Brunnbach in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Nr. 307 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Landeck für die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs-GmbH

Nr. 308 Verhandlungsverfahren: Erweiterte Baumeisterarbeiten Neuerrichtung überregionales Bauamt inkl. Bürogebäude für die Gemeinde Kematen in Tirol

Nr. 302 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Abteilung Liegenschaftsverwaltung;** Operatives Sicherheitspersonal Landhaus 1 und 2 und umliegende Amtsgebäude in Innsbruck, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.031,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 25. September 2021 (OrgP-70-2021/176).
- **Abteilung Liegenschaftsverwaltung;** Handwerkliche Fachkraft (Pflege von Grünflächen, kleinere Reparaturen, diverse Arbeiten in und um das Amtsgebäude), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.031,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 25. September 2021 (OrgP-70-2021/194).
- **Bezirkshauptmannschaften und Landesdirektion für Gesundheit;** mehrere Amtsärztinnen/Amtsärzte, Vollzeit bzw. Teilzeit, sowie als Aushilfsamtsärzte, Mindestentgelt bei 40 Wochenstunden € 5.619,10 brutto/Monat, Bewerbungen können laufend an die Abteilung Organisation und Personal gerichtet werden (OrgP-70-2021/199).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 9. September 2021

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 303 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/418-2021

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Wondes of the Sea (3D)“, (01:23:46 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„After Love“, (01:39:16 hh:mm:ss);

„Shang Chi and the Legend of the Ten Rings (3D)“, (02:12:39 hh:mm:ss).

Innsbruck, 6. September 2021

Für das Amt der Landesregierung: *Mag. Salcher*

Nr. 304 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-351/1/80-2021

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 26. August 2021, mit der das Umlegungsverfahren „Reither-Spitz“ in der Gemeinde Seefeld abgeschlossen wird

Aufgrund des § 89 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1

Abschluss

Das mit Verordnung der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Reither-Spitz“ in der Gemeinde Seefeld

vom 4. April 2019, Bote für Tirol Nr. 439/2019, eingeleitete Umlegungsverfahren wird abgeschlossen.

Gemäß § 89 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 116/2019, ist hinsichtlich nachfolgender Grundstücke in der KG 81131 Seefeld, Bezirksgericht Innsbruck, die Anmerkung der Baulandumlegung gem. § 78 Abs. 8 erster Satz TROG 2016 von Amts wegen zu löschen: EZ 771 – Gste. 679, 383, 384, EZ 819 – Gst. 381/4, EZ 820 – Gst. 381/1, EZ 853 – Gst. 382, EZ 1006 – Gste. 385, 386, 387, EZ 1053 – Gst. 379, EZ 1054 – Gste. 380/4, 380/5, EZ 1198 – Gst. 388/2, EZ 1307 – Gst. 388/4, EZ 117 – Gst. 605 (Teilfläche).

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bote für Tirol in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Seefeld und auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

*Für die Landesregierung:
Landesrat Mag. Tratter*

Nr. 305 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-344/1/33-2021

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 26. August 2021, mit der in der Gemeinde Reith bei Seefeld Grundstücke nachträglich in ein Umlegungsverfahren (Umlegungsverfahren „Meiler“) einbezogen werden

Aufgrund des § 81 Abs. 1 lit a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 116/2020, wird nach Anhörung der Gemeinde Reith bei Seefeld verordnet:

§ 1

Nachträgliche Einbeziehung

Die nachfolgend genannten Grundstücke in der KG 81126 Reith, Gemeinde Reith bei Seefeld, Bezirksgericht Innsbruck, werden nachträglich in das mit Verordnung der Landesregierung als Umlegungsbehörde vom 4. Jänner 2019 eingeleitete Umlegungsverfahren (Umlegungsverfahren „Meiler“) einbezogen. EZ 256 – Gst. 23/2, EZ 615 – Gst. 23/3.

§ 2

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den nachträglich in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 13. Oktober 2021 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Reith bei Seefeld sowie auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

*Für die Landesregierung:
Landesrat Mag. Tratter*

Nr. 306 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/400/202-2021

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Brunnbach in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Brunnbach liegt in der Zeit vom 20. September 2021 bis zum 18. Oktober 2021 in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, der Gemeinde Kirchdorf in Tirol und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 7. September 2021

Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 307 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH

OFFENES VERFAHREN

nicht dem BVergG unterworfen

Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Landeck mit 10 Eigentumswohnungen + 13 TG-Plätze

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH.

Auftragsbezeichnung: Landeck (LA27E) - Prandtauersiedlung, Baumeister.

Beschreibung: Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Landeck mit 10 Eigentumswohnungen + 13 TG-Plätze.

Erfüllungsort: 6500 Landeck.

Erfüllungszeitraum: lt. Terminplan.

Abgabedatum: 13. Oktober 2021, 15 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: 2127.

Auskünfte und Unterlagen: <https://neueheimattirol.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=145>
Innsbruck, 7. September 2021

Nr. 308 • Gemeinde Kematen in Tirol

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung
im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Erweiterte Baumeisterarbeiten

Art des Auftrages: Bauleistung.

Auftragsbezeichnung: Erweiterte Baumeisterarbeiten.

Bauvorhaben: Neuerrichtung überregionales Bauamt inkl. Bürogebäude.

Auftraggeber: Gemeinde Kematen i. T., Dorfplatz 1, 6175 Kematen.

Ausführungszeitraum: Herbst 2021.

Ausschreibende Stelle: BM StaggI Martin, Mühlbachweg
33, 6175 Kematen.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können per E-Mail
(*office@ism-bau.at*) kostenlos angefordert werden.

Teilangebote: sind nicht zulässig.

Abgabetermin: Die Unterlagen sind bis spätestens 8. Okt-
ober 2021, 11.00 Uhr in der Gemeinde Kematen, Dorfplatz 1
6175 Kematen in einem verschlossenen Kuvert abzugeben
oder per Post abzusenden, dass sie spätestens zum Ende der
Angebotsfrist bei der Gemeinde Kematen vorliegen.

Kematen in Tirol, 9. September 2021

Der Bürgermeister: DI Rudolf Häusler

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck